

02.03.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5003 vom 17. Februar 2021
des Abgeordneten Johannes Remmel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/12697

Auswirkungen der geplanten neuen Abstandsregelungen für Windkraftanlagen im Märkischen Kreis

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 23.12.2020 hat die Landesregierung den Referentenentwurf zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“ vorgelegt. Dieses sieht u.a. in Bezug auf privilegierte Windkraftanlagen einen Mindestabstand zur Wohnbebauung von 1000 Metern in Gebieten mit Bebauungsplänen und anderen Gebieten mit zusammenhängender Bebauung vor (§ 2 Abs. 1).

Diese geplante Gesetzesänderung hat sowohl Auswirkungen auf den langfristigen Betrieb bestehender Windkraftanlagen und Windparks als auch auf sich in Planung befindliche neue Anlagen.

Es bleibt absolut schleierhaft, wie die zur Erreichung der Klimaziele notwendige regenerative Stromerzeugung ohne eine deutliche Ausweitung der Kapazitäten und ohne Rechtssicherheit für Repowering-Anlagen erreicht werden soll.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat die Kleine Anfrage 5003 mit Schreiben vom 2. März 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung strebt im Sinne der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen beim Ausbau der Windenergie onshore ein starkes Wachstum der installierten Leistung an. Das Erreichen des Ziels, gegenüber Anfang 2018 die Windenergie onshore bei der installierten Leistung von 5,4 GW auf 10,5 GW bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, war handlungsleitend für den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen.

Datum des Originals: 02.03.2021/Ausgegeben: 08.03.2021

1. **Welche Flächen im Märkischen Kreis, die bislang zur Errichtung von Windkraftanlagen genutzt werden sollen bzw. nach zur Zeit noch bestehender Gesetzeslage und der Potenzialstudie des LANUV vom Januar 2013 dafür nutzbar wären, würden nach Inkrafttreten der 1000-Meter-Abstandsregelung für den Bau neuer Anlagen entfallen? (Bitte einzeln auflisten und eine Gegenüberstellung der nach der Neuregelung verbleibenden Restflächen mit den derzeit potenziell nutzbaren Gesamtflächen vornehmen.)**
3. **Welche Auswirkungen sind bei künftiger Anwendung der 1000-Meter-Mindestabstandsregelung für das Repowering von Windkraftanlagen im Märkischen Kreis zu erwarten, einerseits bei gleicher Höhe und Leistung, andererseits bei größeren Anlagen mit höherer Leistung und Stromertrag?**
4. **Welche Auswirkungen hat der § 249 BauGB zu landesgesetzlichen Mindestabständen auf Windvorrangflächen der Kommunen im Märkischen Kreis für die Errichtung von Windkraftanlagen?**

Die Fragen 1 sowie 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) führt derzeit im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) eine Überarbeitung der Potenzialstudie Windenergie NRW aus dem Jahr 2012 durch. Zentrales Ziel dieser Überarbeitung ist die Abschätzung des Gesamtpotenzials zur Windenergienutzung in NRW auf Basis aktueller Daten und Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2030.

Aus der landesweiten Perspektive ergibt sich maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad; die Studie hat daher nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und keine Auswirkungen auf konkrete Planungs- oder Genehmigungsprozesse. Auch werden mit ihr keine auf kommunale Gebietskörperschaften bezogenen Potentiale berechnet.

Es liegen mittlerweile erste Zwischenergebnisse zu verschiedenen Szenarien vor, die das Stromerzeugungspotenzial für unterschiedliche Rahmenbedingungen beinhalten. Darunter befinden sich auch Berechnungen, die in Bezug auf Mindestabstände zu Wohngebäuden wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen aufgreifen.

Untersucht wird in der Studie ein realistisches Potenzial zur Windenergienutzung in den nächsten 10 Jahren bis 2030. Das Potenzial setzt sich daher aus drei Bausteinen zusammen: Aktueller Anlagenbestand (Inbetriebnahme (IBN) nach dem 01.01.2010), Repowering-Potenzial (potenzielle Standorte im direkten Umfeld aktueller Bestandsanlagen, IBN vor dem 01.01.2010) und darüber hinaus noch mögliches Zubau-potenzial für neue Anlagen.

Jedoch können in der aktuellen Potenzialstudie nicht alle Aspekte, die einen relevanten Einfluss auf das Potenzial haben, berücksichtigt werden, da sie z.B. im landesweiten Betrachtungsmaßstab kaum zu erfassen oder abhängig von lokalen und veränderbaren politischen Rahmenbedingungen sind. Hierzu zählen beispielsweise artenschutz- und immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte, die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit von Flächen sowie insbesondere auch die planungsrechtlichen Vorgaben durch kommunale Flächennutzungspläne.

Sobald im parlamentarischen Verfahren die finale Version des Gesetzentwurfes erkennbar ist, wird das LANUV unter Berücksichtigung eventueller Änderungen am Gesetzentwurf eine

abschließende Berechnung des Stromerzeugungspotenzials aus Windenergieanlagen durchführen.

Auf den Bericht der Landesregierung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung vom 18. Januar 2021 (Vorlage 17/4548) wird Bezug genommen.

2. Bei wie vielen Windkraftanlagen in welchen Kommunen im Märkischen Kreis geht die 20-jährige technische Lebensdauer in den kommenden Jahren (bitte Anzahl und Jahr auflisten) zu Ende, so dass ein Repowering notwendig wird?

Nachstehend ist die Zahl der derzeit in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen insgesamt und die Zahl der Anlagen ersichtlich, die im jeweils genannten Zeitraum eine Lebensdauer von 20 Jahren erreicht haben bzw. erreichen werden.

	gesamt	20 Jahre Lebensdauer erreicht von 2021 bis 2025	Von 2026 bis 2030 weitere	Von 2031 bis 2035 weitere
Märkischer Kreis	31	10	5	2
Altena	0	0	0	0
Balve	6	3	2	0
Halver	1	0	0	0
Hemer	1	0	0	0
Herscheid	1	1	0	0
Iserlohn	4	1	0	1
Kierspe	0	0	0	0
Lüdenscheid	2	0	0	0
Meinerzhagen	4	2	0	0
Menden (Sauerland)	1	0	0	0
Nachrodt-Wiblingwerde	3	1	0	1
Neuenrade	1	0	0	0
Plettenberg	3	0	3	0
Schalksmühle	4	2	0	0
Werdohl	0	0	0	0

5. Beabsichtigt die Landesregierung, denjenigen Kommunen, die wegen eines großen Konsenses vor Ort Windenergienutzung ermöglichen wollen, eine Optionsmöglichkeit einzuräumen, um einfach und rechtssicher von den angedachten Regelungen abzuweichen?

Im Hinblick auf den Inhalt des Gesetzentwurfes ist folgendes zu beachten: Nach Durchführung der Verbändeanhörung findet derzeit die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Das Ergebnis der Auswertung bleibt insoweit abzuwarten.